

Nr.	Gegenstand	Postordnung §	Gebühren DM	Anmerkungen
C.	Zahlkarten (Höchstbetrag unbeschränkt)	24		
	bis 10 DM		0,10	
	über 10 „ 25 DM		0,15	
	„ 25 „ 100 DM		0,20	
	„ 100 „ 250 DM		0,25	
	„ 250 „ 500 DM		0,30	
	„ 500 „ 750 DM		0,40	
	„ 750 „ 1000 DM		0,50	
	„ 1000 „ 1250 DM		0,60	
	„ 1250 „ 1500 DM		0,70	
	„ 1500 „ 1750 DM		0,80	
	„ 1750 „ 2000 DM		0,90	
	„ 2000 DM		1,00	
D.	Telegrafische Zahlkarten	24(2)		
	bis 500 DM		2,50	
	über 500 „ 1000 DM		3,00	
	für jede weiteren 500 DM oder einen Teil davon mehr		1,00	
E.	Zahlungsanweisungen (Höchstbetrag unbeschränkt)	26 (1)		
	Eine feste Gebühr von		0,15	
	außerdem für je 20 DM		0,01	
F.	Telegrafische Zahlungsanweisungen (Höchstbetrag unbeschränkt)	26 (2)		
	bis 25 DM		2,50	
	über 25 „ 500 DM		3,00	
	„ 500 „ 1000 DM		4,00	
	für jede weiteren 500 DM oder einen Teil davon mehr		1,50	
G.	Einzahlungsaufträge		25 0,20	
IV.	Zusatzleistungen	27		
A.	Beförderung als Eilsendung	28		
1	für Briefsendungen, Päckchen, Postanweisungen und Zahlungsanweisungen		0,50	
2	für Pakete		0,60	
B.	Beförderung mit Luftpost im Inlandsverkehr	29		
1	Briefsendungen bis 20 g (einschl. Postkarten), Post- anweisungen und Zahlungsanweisungen		0,05	
	jede weitere volle oder angefangene 20 g mehr		0,05	
2	Päckchen und Pakete jede volle oder angefangene 500 g		0,50	
	Beim Verlangen der Eilzustellung außerdem die Gebühr für eine gleichartige Eilsendung			
C.	Beförderung mit Rohrpost		300,20	
D.	Bahnhofssendungen	31		
1	Eine feste Gebühr			
a)	bei regelmäßiger Auflieferung			
	für den Kalendermonat		36,00	
	für die Kalenderwoche		12,00	
b)	bei unregelmäßiger Auflieferung			
	je Sendung;		2,00	
2	Die Beförderungsgebühr			
	für Sendungen bis zu 20 g		0,20	
	über 20 bis 250 g		0,40	
*	„ 250 „ 500 g		0,60	
	„ 500 „ 1000 g		0,80	
	„ 1000 „ 2000 g		1,60	
	„ 2000 „ 5000 g		2,00	
E.	Einschreiben		320,50	
F.	Wertangabe	33		
1	Die Wertangabegebühr für je 500 DM Wertangabe oder einen Teil davon		0,20	
2	Die Bearbeitungsgebühr			
	für Briefsendungen		0,50	
	für Pakete		0,60	

Die Gebühr für eine Zusatzleistung ist neben der Beförderungsgebühr für eine gleichartige Sendung zu entrichten